

III. Neue Teiler

An die Stelle aller derzeitig gültigen Teiler von 164 und 170 tritt ab 1. Jänner 2001 der einheitliche Teiler von 167.

IV. Zulagen

- a. Zulagen, die aufgrund des § 12 Rahmenkollektivvertrag gewährt werden, bleiben unverändert.
- b. Die Erschwerniszulage für die Beschickung und Entleerung der Tiefkühlanlagen gem. Anhang für die Brotindustrie § 12 Rahmenkollektivvertrag lautet wie folgt:

Für die Beschäftigungsdauer
 bis zu 2 ½ Stunden pro Schicht ATS 77,00
 über 2 ½ Stunden pro Schicht ATS 154,00

V. Lehrlinge

1. Lehrjahr ATS 6.652,00 monatlich
2. Lehrjahr ATS 8.552,00 “
3. Lehrjahr ATS 12.353,00 “
4. Lehrjahr ATS 14.114,00 “

Werden Lehrlinge zu Arbeiten in der Zeit zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr herangezogen, so gebührt ihnen ein Zuschlag in folgender Höhe:

Im 1. Lehrjahr ATS 19,92
 “ 2. “ ATS 25,60
 “ 3. “ ATS 36,99
 “ 4. “ ATS 42,26 pro Arbeitsstunde.

VI. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage wie folgt zu gewähren:

Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	1 %
“	“	10. “
		2 %
“	“	15. “
		3 %
“	“	20. “
		5 %
“	“	25. “
		8 %

des Monatsgrundlohnes (= Mindestlohn der jeweiligen Verwendungsgruppe entsprechend der geltenden Lohntafel).

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VII. Zehrgelder

Chauffeure, die auf Anordnung der ArbeitgeberInnen mindestens 6 Stunden ununterbrochen vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld von ATS 125,00.

VIII. Änderung des KV vom 27.10.1992 über die Einführung der 38,5-Stunden-Woche

1. Die unter Pkt. II., 3. in Abs. 2 getroffene Regelung über die Vergütung der Mehrleistungsstunden mit einem Zuschlag von 30 % oder entsprechendem Freizeitausgleich wird bis 31. Dezember 2001 ausgesetzt.
2. Punkt III, 1., 2. Satz lautet neu wie folgt: "Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde sowie der für die Berechnung der Überstunden- und Mehrarbeitsgrundvergütung und der Überstunden- und Mehrarbeitszuschläge sowie der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt 167."

VIII. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Jänner 2001** in Kraft.

Wien, am 28. November 2000

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann

Geschäftsführer

Präs. KR Dkfm. MAILATH-POKORNY

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

MACHO